

Gültigkeit der Preis- und Strukturumfrage des VBA (Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtschafts-Ing. Horst Bergen)

Ein häufig vorgebrachter Einwand gegen die ermittelten Durchschnittspreise des Verbandes der Bergungs- und Abschleppunternehmen e.V. (VBA) ist, dass diese Werte nur dann als richtig und damit allgemein gültig angesehen werden können, wenn sich alle Mitgliedsbetriebe an der Umfrage beteiligen würden (was niemals zu erreichen sein wird). Nur dann würde man ein exaktes Abbild der Preisstruktur im Bergungs- und Abschleppgewerbe erhalten.

Diese Annahme ist nicht richtig.

Jeder kennt die Hochrechnungen bei Landtags- oder Bundestagswahlen. Schon eine Viertelstunde nach Schließung der Wahllokale wird nach Auszählung nur einiger weniger, zufällig herausgegriffener Stimmkreise auf das Endergebnis hochgerechnet. Die Beobachtungen zeigen, dass sich die Ergebnisse mit Zunahme der ausgezählten Bezirke nur unwesentlich, d.h. in der Regel nur um wenige Prozentpunkte oder nur hinter der Kommastelle, verändern.

Weitere Beispiele liefern die Statistischen Landesämter und das Statistische Bundesamt.

Als Grundlage für viele wirtschafts- und geldpolitische Entscheidungen, aber auch zur Information der Öffentlichkeit, erstellt das Statistische Bundesamt in regelmäßigen Abständen u.a. eine Preisstatistik, Preisindizes und Veränderungen des Arbeitsmarktes.

Zentrale Aufgabe der Preisstatistik ist es, für die wichtigsten Gütermärkte der deutschen Volkswirtschaft die Preisentwicklung im Zeitablauf zu messen. —Preisindizes gehören zu den wichtigsten Konjunkturindikatoren.

Die Internationale Arbeitsorganisation in Genf (ILO) hat auf der 13. Internationalen Konferenz der Arbeitsstatistiker (1982) ein standardisiertes Messkonzept für die Erfassung von Daten entwickelt, beschlossen und 1998 teilweise ergänzt.

Auf der Grundlage dieser Beschlüsse erfolgt die repräsentative Erfassung der Bevölkerung, als wesentlicher Baustein im System der amtlichen Statistik in der Bundesrepublik Deutschland, durch ein Verfahren, den so genannten 'Mikrozensus'.

Die Grundidee des Mikrozensus als Bevölkerungsstichprobe ist, dass sich mit einer Auswahl eines Teils der Bevölkerung— einer Stichprobe – nach festgelegten mathematisch-statistischen Verfahren ein annähernd wirklichkeitsgetreues Abbild der gesamten Bevölkerung darstellen lässt.

Einmal jährlich werden dabei 1% (!) der in Deutschland lebenden Bevölkerung nach ihrem Erwerbsverhalten, ihrer Ausbildung, der sozialen und familiären Lage sowie nach ihrer Wohnungssituation befragt. Wie jede Erhebung der amtlichen Statistik in Deutschland (z.B. das "Dienstleistungsstatistikgesetz") sind Inhalte und Durchführung des Mikrozensus gesetzlich geregelt. Das Mikrozensusgesetz legt fest, wie viele Personen, wie häufig und nach welchen Angaben befragt werden und welche Erhebungsmethode anzuwenden ist, z.B. durch Telefonerhebung nach der "CATI-Methode" oder dem "Gabler-Häder-Verfahren".

Damit aus der äußerst niedrigen Anzahl der befragten Personen (1% der Bevölkerung) ein möglichst vollständiges und zuverlässiges Spiegelbild der Bevölkerung gezeichnet werden kann, sind die ausgewählten Personen bei den meisten im Mikrozensus gestellten Fragen zur Auskunft verpflichtet.

Die folgende Tabelle zeigt als Beispiel ein Ergebnis des Mikrozensus zur Frage des durchschnittlichen Bruttostundenverdienstes der Männer in der BRD. Um es zu wiederholen, für dieses amtliche Endergebnis wurde lediglich 1% der Bevölkerung befragt. Von diesen Zahlen ausgehend (einer "homogenen Grundmenge"), ist dann auf die Werte für die gesamte Bundesrepublik Deutschland hochgerechnet worden.

Statistisches Bundesamt Deutschland

Durchschnittliche Bruttostundenverdienste in Deutschland der Männer

Gegenstand der Nachweisung	Einheit	2000	2001	2002
Handwerk 1)				
Bruttostundenverdienste Insgesamt	EUR	11,64	11,9	12,17
Berufe:				
Maler und Lackierer	EUR	12,02	12,33	12,6
Metallbauer	EUR	11,63	11,85	12,2
Kraftfahrzeugmechaniker	EUR	11,59	11,74	12,02
Klempner, Gas- und Wasserinstallateure	EUR	12,04	12,3	12,61
Zentralheizungs- und Lüftungsbauer	EUR	11,63	12,05	12,67
Elektroinstallateure	EUR	11,34	11,68	11,93
Tischler	EUR	11,86	12,07	12,38
Bäcker	EUR	10,99	11,17	11,27
Fleischer	EUR	11,01	11,21	11,44

1) Männliche Gesellen. - Stand: Mai.

Aktualisiert am 02. April 2003

Es soll wieder auf die Preis- und Strukturumfrage des VBA und auf die Anzahl der befragten Unternehmen zurückgekommen werden.

Weiter unten sind beispielhaft Grafiken wiedergegeben, die belegen sollen, wie groß Stichproben sein müssen, um gesicherte Aussagen zu Stundenverrechnungssätzen im Bergungs- und Abschleppgewerbe zu erhalten.

Die Kurven, wie auch die darunter stehenden Tabellen geben die durchschnittlich ermittelten Preise nach Auswertung von zunächst 50 zufällig herausgegriffenen Unternehmen, dann die Ergebnisse von 100 Unternehmen, dann 150 Unternehmen usw. wieder.

Gerade bei der Auswertung der Personalkosten und den Standgebühren im Freigelände zeigt sich, dass bereits eine geringe Anzahl aus der Gesamtheit der 1.300 Mitgliedsbetriebe ausreicht, um ein genügend genaues Abbild der bundesweit gültigen Preisstruktur bei diesen Kosten im Bergungs- und Abschleppgewerbe zu erhalten. Schon nach 100 bis 150 untersuchten Betrieben ändern sich die Verrechnungssätze (Preise) hauptsächlich im Bereich von wenigen Mark und Pfennigen.

Dass sich der Wert für die Standgebühr von Sattelzügen erst ab ca. 200 untersuchten Unternehmen tangential einem Mittelwert nähert, liegt daran, dass sich unter den beispielsweise 50 analysierten Betrieben nur eine geringe Anzahl befindet (schätzungsweise 20%), die überhaupt im Schwerlastbereich tätig sind und damit ganze Sattelzüge unterstellen oder verwahren.

Gerade dieses Ergebnis belegt anschaulich die Forderung, dass eine Mindestanzahl von vergleichbaren Unternehmen vorhanden sein muss, um gesicherte statistische Aussagen zu treffen ("mit 3 Zahlen kann man keine Statistik betreiben").

Bei der Erhebung von "ortsüblichen Preisen im Bergungs- und Abschleppgewerbe" ist diese Grundvoraussetzung nicht gegeben und erfüllt darüber hinaus auch nicht die Forderung des Bundesgerichtshofes (BGH).

Der BGH hat zu dieser Frage entschieden: "Die Beurteilung der Üblichkeit (gem: § 632 [Vergütung] Abs. (2) BGB) setze gleiche Verhältnisse in zahlreichen Einzelfällen voraus. Dafür sei ein Sachverständigengutachten erforderlich."

Das eben Gesagte soll abschließend noch am Beispiel der Stundenverrechnungssätze von Unterfahrliften und schweren Abschleppwagen dokumentiert werden. In der ersten Grafik sind die Preise für diese Fahrzeuggruppe im Schwerlastbereich in einem üblichen Maßstab dargestellt.

Um das schlecht lesbare Ergebnis deutlicher zu veranschaulichen, wurden zwei Fahrzeuggruppen (2-achsige und 4-achsige Unterfahrlifte [AWU]) in einem vergrößertem Maßstab dargestellt. Diese Grafik zeigt klar die Schwankungen um den Endwert nach 308 ausgewerteten Unternehmen. Zu beachten ist hierbei, dass die Ergebnisse für den 2-achsigen und für den 4-achsigen AWU nach einer Stichprobe von 50 Unternehmen lediglich um 0,3% bzw. 1,4% vom veröffentlichten Endergebnis abweichen.

Zum Schluss sei noch auf einen Artikel verwiesen, der im März 1996 im Fachmagazin des Verbandes der Bergungs- und Abschleppunternehmen e.V. (VBA) erschienen ist, in dem es um die Ortsüblichkeit von Preisen im Bergungs- und Abschleppgewerbe ging.

Hier das zusammengefasste Ergebnis:

Ergebnis 1:

Die Ergebnisse der zurückliegenden Jahre zeigen deutlich, dass es keine statistisch relevanten Abhängigkeiten zwischen der Betriebsgröße und den geforderten Preisen gibt. Wenn Unterschiede festgestellt wurden, dann waren sie jedes Mal zufallsbedingt und statistisch nicht signifikant.

Ergebnis 2:

Wieder zeigte die Varianzen-Analyse, dass es keine statistisch signifikanten Abhängigkeiten zwischen dem Standort eines Betriebes, d.h. zwischen der Ortsgröße und den geforderten Preisen gibt. Unternehmen, die in Ballungsgebieten von Großstädten angesiedelt sind, verlangen durchschnittlich nicht mehr und nicht weniger für ihre Leistungen, als Betriebe in ländlichen Gebieten.

Ergebnis 3:

Das überraschende Ergebnis dieser Teiluntersuchung war, dass die Null-Hypothese der einzelnen Bundesländer zur gesamten BRD in keinem einzigen Fall zurückgewiesen wurde. Damit ist die statistisch gesicherte Aussage möglich, dass es bei den Stundenverrechnungssätzen (Preisen) der einzelnen Bundesländer keine statistisch relevanten Abweichungen zu den ermittelten Durchschnittswerten der gesamten BRD gibt.